

BVGer B-1989/2019 vom 19. August 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-1989_2019

FR: TAF B-1989/2019 du 19 août 2019

IT: TAF B-1989/2019 del 19 agosto 2019

Regeste

Höhere Fachprüfung

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeentscheid der Vorinstanz vom 28. März 2019 stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021) dar. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit für die Beurteilung der vorliegenden Streitsache zuständig (Art. 31 und Art. 33 Bst. d des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]; Art. 61 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 [Berufsbildungsgesetz, BBG, SR 412.10]).

E. 1.1

Des Weiteren hat der Beschwerdeführer am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist als Adressat der angefochtenen Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Damit ist er zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.2

Eingabefrist sowie Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift sind gewahrt (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Kostenvorschuss wurde fristgerecht bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG) und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt (Art. 44 ff. VwVG).

E. 1.3

Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Zulassung zur Diplomprüfung ist geregelt in Ziff. 3.3 der (gestützt auf Art. 28 Abs. 2 BBG erlassenen) Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer (im Folgenden: Prüfungsordnung) des Schweizer Expertenverbands für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand (EXPERTsuisse). Danach wird zugelassen, wer über einen der aufgezählten Nachweise einer adäquaten Vorbildung verfügt (Bst. a), die verlangte Praxis nachweist (Bst. b), die Modulprüfungen (Accounting & Finance; Audit; Tax & Legal) als Ganzes bestanden hat (Bst. c) und über keinen Eintrag im Zentralstrafregister verfügt, der Zweifel an der Integrität wecken würde (Bst. d). Nach der Wegleitung zur Prüfungsordnung gelten die

Modulprüfungen (Bst. c) als bestanden, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten gemäss den von ihnen erworbenen Zertifikaten bei allen Modulen eine gewichtete Durchschnittsnote von mindestens 4.0 (20 Notenpunkte) erzielt haben und dabei insgesamt nicht mehr als 1 Notenpunkt unter 4 zur Anrechnung kommt. Für die Ermittlung der anrechenbaren Notenpunkte unter 4 werden die Noten doppelt zählender Module (wie diejenige für das vorliegend streitige Modul "Audit") ebenfalls doppelt gewertet. Einzelne Modulprüfungen können wiederholt werden, wobei im Wiederholungsfall das beste Modulzertifikat gilt. Für die Modulprüfungen 2016 besteht des Weiteren eine "Grenzfallregelung" für Kandidatinnen und Kandidaten, die bei drei Modulprüfungen zwischen 19 und 19.5 Notenpunkte sowie maximal 2.0 Notenpunkte unter der Note 4 aufweisen. Soweit die in Frage kommenden Kandidaten aufgrund der festgelegten Rettungspunkte für den Notenschnitt 4.0 in einzelnen Modulen eine höhere Note erzielen können, wird ihnen maximal eine Note (in der Regel die tiefste) um 0.5 Notenpunkte nach oben korrigiert (unabhängig von der Notenstufe). Im Modul Audit wurden die möglichen Rettungspunkte gemäss Akten auf die Zahl von vier festgesetzt.

E. 3

Nach Art. 49 VwVG kann mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie der Unangemessenheit der angefochtenen Verfügung gerügt werden. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet grundsätzlich mit voller Kognition. Indessen haben Prüfungen oftmals Spezialgebiete zum Gegenstand in denen die Rechtsmittelbehörde in der Regel über keine genügenden, eigenen Fachkenntnisse verfügt, die mit denjenigen der Vorinstanzen vergleichbar wären. Zudem sind der Rechtsmittelbehörde meistens nicht alle massgebenden Faktoren der Bewertung bekannt und es ist ihr nicht immer möglich, sich ein zuverlässiges Bild über die Gesamtheit der Leistungen einer beschwerdeführenden Person sowie der Leistungen der übrigen Kandidierenden zu machen. Eine freie und umfassende Überprüfung der Examensbewertung würde zudem die Gefahr von Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten gegenüber anderen Kandidaten in sich bergen und es ist auch nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz, die Bewertung der Prüfungsleistungen gewissermassen zu wiederholen. Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt sich daher bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine gewisse Zurückhaltung (vgl. BGE 131 I 467 E. 3.1 mit weiteren Hinweisen) und weicht nicht ohne Not von der Beurteilung durch die vorinstanzlichen Organe und Experten ab, solange sie im Rahmen der Vernehmlassung Stellung zu den Rügen des Beschwerdeführers genommen haben und ihre Auffassung, insbesondere soweit sie von derjenigen des Beschwerdeführers abweicht, nachvollziehbar und einleuchtend ist (vgl. BVGE 2010/21 E. 5.1; 2010/10 E. 4.1; 2008/14 E. 3.1, 3.3; Urteile des BVGer B-6727/2013 vom 8. Juli 2014 E. 4; B-6776/2014 vom 24. September 2015 E. 3.1 je m.w.H.). Auf Rügen bezüglich der Bewertung von Examensleistungen hat die Rechtsmittelbehörde dann detailliert einzugehen, wenn der Beschwerdeführer selbst substantiierte und überzeugende Anhaltspunkte und entsprechende Beweismittel dafür liefert, dass das Ergebnis materiell nicht vertretbar ist, dass eindeutig zu hohe Anforderungen gestellt oder die Prüfungsleistungen offensichtlich unterbewertet wurden. Die Behauptung, das eigene Vorgehen sei richtig und die Auffassung der Experten falsch oder unvollständig, wird dieser Anforderung nicht gerecht (vgl. BVGE 2010/21 E. 5.1; 2010/11 E. 4.3; 2010/10 E. 4.1). Sind dagegen die Auslegung oder Anwendung von Rechtsvorschriften streitig oder werden Verfahrensmängel im Prüfungsablauf gerügt, hat

das Bundesverwaltungsgericht die erhobenen Einwendungen umfassend zu prüfen (vgl. BVEG 2010/10 E. 4.1 m.H.; 2008/14 E. 3.3).

E. 4

Streitig ist die Bewertung der Prüfungsleistungen des Beschwerdeführers im Modul Audit. In diesem Modul wurden ihm bisher, einschliesslich der im vorinstanzlichen Verfahren zusätzlich zugestandenen drei Punkte, gesamthaft 150 Punkte zugeschrieben. Damit erreicht er die Note 3.5. Für die erforderliche Note 4.0 (ab 160 Punkten), welche zur Zulassung zur Diplomprüfung erforderlich ist, fehlen ihm somit 10 Punkte. Bei Erteilung weiterer sechs Punkte könnte er nach übereinstimmender Auffassung der Beteiligten allenfalls von der Grenzfallregelung (vier "Rettungspunkte") profitieren (vgl. Beschwerde, S. 5 Ziff. 8; angefochtener Entscheid, S. 9).

E. 4.1

Die Vorinstanz setzt sich mit den Rügen des Beschwerdeführers im angefochtenen Entscheid in neuen Erwägungen (E. 4.3.1 ff.) auseinander. Der Beschwerdeführer erachtet diese wiederum als nicht nachvollziehbar. Die Auffassung der Experten sei nicht einleuchtend. Statt seine Ausführungen zu widerlegen, würden einfach andere mögliche Prüfungslösungen aufgeführt. Doch seien auch andere als die im Korrekturraster aufgeführten Lösungen möglich (Beschwerde, S. 3 ff.). Im Weiteren verzichtet der Beschwerdeführer darauf, nochmals im Einzelnen auf die Bewertung seiner Prüfungsleistungen bzw. die Stellungnahmen der Experten zum Modul Audit vom 12. Juni 2017 einzugehen. Er beschränkt sich darauf, auf seine Beanstandungen gemäss Beschwerde vom 17. Dezember 2016 an die Vorinstanz zu verweisen (Beschwerde, S. 5 und Beschwerde-Beilage 5).

E. 4.2

Hinsichtlich der Aufgabe 2 (Berichterstattung) beantragt der Beschwerdeführer zunächst zusätzliche 12 Punkte für die Aufgabe 2A. Er bemängelt betreffend Frage 1 (Konsequenzen auf den Vermerk der Revisionsstelle), dass der Lösungsraster zwar sehr viele Punkte in Bezug auf den Lagebericht vorsehe. Er hingegen habe weitere Aspekte angeführt, welche zu Unrecht nicht mit Punkten belohnt worden seien (Prüfung eines Kapitalverlusts oder einer Überschuldung der Gesellschaft; IKS und Gewinnverwendung als Bestandteil eines Vermerks; Einberufung der Generalversammlung). Zudem habe er die Fragestellung fälschlicherweise dahingehend interpretiert, dass die Muttergesellschaft die IFRS-Vorschriften analog den IFRS in der Schweiz anwende. Unter dieser Annahme sei seine Lösung korrekt, weshalb ihm Punkte aus einer "Folgelogik" heraus zu erteilen seien. Im Sinne dieser Folgelogik habe er bei Frage 2 (Formulierung allfälliger Abweichungen vom Standardvermerk) auch korrekt ausgeführt, dass von einem Standardvermerk auszugehen sei. Die Erstinstanz hält dem jedoch nachvollziehbar entgegen, der Beschwerdeführer habe die Grundproblematik, dass ein Lagebericht zu erstellen sei, nicht festgestellt, was der Beschwerdeführer auch nicht bestreitet. Dennoch habe er, in Gleichbehandlung mit den anderen Prüfungskandidaten, grosszügige vier Punkte erhalten. Aufgrund der in Teilaufgabe 2A konkret geschilderten Ausgangslage erscheint zudem plausibel, dass die von ihm genannten Aspekte nach Experten-Einschätzung über diesen Sachverhalt hinausgingen bzw. nur allgemeine Aussagen darstellten. Die Fragestellung beschränkte sich explizit darauf, welche Konsequenzen der "umschriebene Sachverhalt" - d.h. konkret insbesondere der fehlende Lagebericht - habe. Ebenso wenig drängen sich

weitere Punkte auf Basis der irrtümlichen Annahme des massgeblichen Regelwerks offensichtlich auf, da die Aufgabenstellung ausdrücklich auf die "in der EU geltenden IFRS-Vorschriften" verweist. Die Bewertung der Antworten zu Aufgabe 2A ist somit nicht zu beanstanden.

E. 4.3

In Bezug auf die Teilaufgabe 2B macht der Beschwerdeführer geltend, mit je einem zusätzlichen Punkt sei zu honorieren, dass er bei Frage 1 die Berücksichtigung des IKS für die Berichterstattung erwähnt und bei Frage 2 angeführt habe, dass das Unternehmen die Erstellung einer Zwischenbilanz und die Benachrichtigung des Gerichts unterlassen habe. Wie erwähnt, zielt die Fragestellung jedoch auf die Konsequenzen auf den Vermerk der Revisionsstelle (Frage 1) und die Formulierung allfälliger Abweichungen vom Standardvermerk (Frage 2) ab. Entsprechend liegt in der Beurteilung der Erstinstanz, wonach nicht nach dem IKS gefragt gewesen sei, keine offensichtliche Unterbewertung der Prüfungslösung. Dasselbe trifft zu für die Aussage, dass das Unterlassen der Benachrichtigung und der Zwischenbilanz bereits mit Punkten gewürdigt worden sei.

E. 4.4

Des Weiteren rügt der Beschwerdeführer, dass seine Ausführungen zur Teilaufgabe 2C (Frage 1), wonach kein Kapitalverlust vorhanden sei und das IKS sowie die Gewinnverwendung in Ordnung seien, zentral für einen Vermerk im Standardwortlaut und folglich mit 3 Punkten zu belohnen seien. Auch hier bewegt sich die Erstinstanz nicht ausserhalb ihres Ermessensspielraums, wenn sie diese Antworten angesichts der Fragestellung (Konsequenzen auf den Vermerk der Revisionsstelle) in Bezug auf den konkreten Sachverhalt zur Aufgabe als zu allgemein erachtet und einen hinreichenden Bezug zur spezifischen Problematik vermisst. Aus dem Lösungsraster sind nicht weniger als 14 Aspekte ersichtlich, welche zu Punkten geführt hätten und, im Unterschied zu den Prüfungsantworten, weitgehend die spezifischen Elemente der Ausgangslage aufgreifen (z.B. die Liegenschaftsarten und Gruppenbetrachtung, die Gesamtwesentlichkeit, die Frage von Überbewertungen bzw. Reserven anhand der konkret aufgelisteten Zahlen oder den Anhang gemäss Sachverhalt). Auch bei dieser Teilaufgabe hat es somit bei der erteilten Punktzahl sein Bewenden.

E. 4.5

Dem Beschwerdeführer gelingt es mit seinen Rügen somit nicht, die Angemessenheit der Bewertung der Aufgabe 2 in Zweifel zu ziehen. Es liegt keine offensichtliche Unterbewertung vor.

E. 4.6

Was die Aufgabe 4 (Multiple Choice) betrifft, ist der Beschwerdeführer der Auffassung, er habe bei Frage 4.12 die zweite Aussage zu Recht als zutreffend angekreuzt. Der Experte dagegen erachtet die Aussage, dass der Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfungsplanung alle wesentlichen Geschäftsrisiken des Prüfungskunden identifizieren und beurteilen müsse, deshalb als unzutreffend, weil der Ausdruck "alle wesentlichen Geschäftsrisiken" zu umfassend sei. Es handelt sich hier um eine Ermessensangelegenheit, welche die Erstinstanz, wenngleich die Formulierung einen gewissen Interpretationsspielraum belassen mag, nicht unvertretbar behandelt hat. Entsprechend kann dem Beschwerdeführer nicht gefolgt werden, soweit er seine Antwort als offensichtlich korrekt erachtet. Somit dringt er auch mit dieser Rüge nicht durch.

E. 4.7

Die Bewertung der Aufgabe 5 (Konzernrechnung) beanstandet der Beschwerdeführer hinsichtlich der Fragen 1, 2, 3 und 4 im Wesentlichen wiederum damit, dass mehrere von ihm angeführte Aspekte zu Unrecht nicht mit Punkten honoriert worden seien. Für diese Aufgabe wurden ihm im vorinstanzlichen Verfahren bereits drei zusätzliche Punkte zugestanden. Im Übrigen erachten die Experten die Antworten als zu allgemein und bemängeln das Fehlen konkreter Argumente. Hinsichtlich der Anforderungen, wie konkret die Antworten auf die ausgangsspezifische Ausgangslage einzugehen haben, steht den Experten wie erwähnt ein Ermessensspielraum zu, in welchen das Gericht nicht ohne Not eingreift. Wenngleich die Stellungnahmen der Experten äusserst knapp ausgefallen sind, geht aus den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht deutlich hervor, dass seine Antworten hinreichend präzise gewesen wären und den Ausgangssachverhalt in der nötigen Tiefe berücksichtigt hätten. Es können ihm somit keine weiteren Punkte für die Aufgabe erteilt werden.

E. 5

In Bezug auf die Bewertung der Aufgabe 1 (Prüfungsplanung und IKS) bestanden, im Unterschied zu den vorstehend genannten Aufgaben, nie im Verfahren Zweifel darüber, dass die Experten ihre Korrekturen im vorinstanzlichen Verfahren hinreichend begründet haben. Sie haben in ihrer Stellungnahme an die Vorinstanz vom 12. Juni 2017 detailliert erläutert, weshalb die Antworten des Beschwerdeführers nicht die beantragte Punktzahl verdienen und welche anderen Antworten (gemäss Korrekturraster) stattdessen erwartet worden wären. Insbesondere ist bei Teilaufgabe 1A (inhärentes Risiko) und Teilaufgabe 1C (Fragen 2 und 3) angesichts des Spielraums der Erstinstanz nicht zu beanstanden, dass die Experten höhere Anforderungen an den Detaillierungsgrad der Antworten als von ihm erwartet gestellt haben, indem sie in den Antworten, die teilweise mehrere Punkte ohne Differenzierung zusammenfassen oder zu abstrakt verfasst seien, den Verzicht auf genauere Unterscheidungen bemängelt und daher nicht die volle Punktzahl erteilt haben. Auch hinsichtlich der weiteren Aufgaben ergibt sich aus den Ausführungen des Beschwerdeführers im vorinstanzlichen und vorliegenden Verfahren nicht überzeugend, dass die aus seiner Sicht zu tief bewerteten oder ohne Punkte gebliebenen Antworten offensichtlich Punkte verdienen würden. So leuchtet bei Teilaufgabe 1B die Beurteilung ein, dass der angeführte Begriff "Liquidität" allein in einer Jahresrechnung noch kein sog. inhärentes Risiko bilden könne. Weiter vermag der Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar zu entkräften, dass er bei Teilaufgabe 1D (Bestimmung der Prüfungsstrategie) bei der Festlegung der Prüfziele zu ungenau sowie teilweise unzutreffend geantwortet habe und bei den Forderungen keine Selektion vorgenommen habe. Dass bei der Teilaufgabe 1E seine Lösung zur Berechnung der Wesentlichkeit gestützt auf das Eigenkapital (Heranziehen eines Jahres) dem Vorgehen in der Praxis entspreche und deshalb nicht falsch sein könne, vermag nicht zu widerlegen, dass aus Sicht der Experten die Berechnung des Durchschnitts für mehrere Jahre erwartet wurde, weil die konkrete Aufgabenstellung gerade eine starke Veränderung der relevanten Werte beinhalte. Auch ihrem Befund, dass sich für die Lösung als zweite Bezugsgrösse das Ergebnis (neben dem Umsatz) angeboten hätte, stellt der Beschwerdeführer soweit ersichtlich keine substantiierten Rügen entgegen. Bei Teilaufgabe 1F hat der Beschwerdeführer nach Einschätzung der Experten übersehen, dass das Fehlen einer Dokumentation nicht allein entscheidend dafür ist, ob Wirksamkeitsprüfungen durchgeführt werden sollen, wobei er die weiter zu berücksichtigten Aspekte nicht genannt

habe (Frage 1). Auch hier leuchtet angesichts der formulierten Aufgabenstellung, welche spezifisch nach der Wahl der Prüfungsmethoden fragt, nicht ein, dass die nötigen Punkte im Sinne des Beschwerdeführers zu erteilen seien, weil er sich bei der zuvor gelösten Teilaufgabe 1D für den Verzicht auf Funktionsprüfungen entschieden habe. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers handelt es sich nicht um einen irrelevanten "Folgefehler". Ihm zu folgen hiesse vielmehr, dass er die spezifische Frage nach konkreten Methoden bzw. Funktionsprüfungen aufgrund seiner Lösung zur vorangegangenen Frage letztlich nicht mehr beantworten müsste und dennoch Punkte erhielte, was nicht der Sinn der Aufgabe sein kann. Bei der Frage 2 nach den Auswirkungen auf die Prüfung der generellen Informatik-Kontrollen (GITC) vermisst der Experte zudem sämtliche wesentlichen Punkte bzw. Risiken in der Antwort des Beschwerdeführers, während nach dessen Ansicht die Kontrollen die wesentlichen Aspekte des Korrekturrasters bereits per se abdecken und somit nicht als Antworten erwartet werden könnten. Hier bestehen wiederum unterschiedliche Interpretationen hinsichtlich der erforderlichen Genauigkeit der Antworten in einer Weise, die mit Blick auf die Formulierung der Aufgabe kein Eingreifen in das Ermessen der Erstinstanz rechtfertigt. Insgesamt liegen die Ausführungen der Experten zu Aufgabe 1 somit vollständig im Rahmen ihres Ermessensspielraums. Demnach besteht kein Anlass, von der Bewertung der Erstinstanz abzuweichen.

E. 6

In Bezug auf die Aufgabe 3 führt die Vorinstanz zu Recht aus, dass die Bewertung der Aufgabe auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Experten und des Bewertungsrasters weiterhin nicht nachvollzogen werden könne (angefochtener Entscheid, E. 4.3 am Ende). Der Beschwerdeführer beantragt für diese Aufgabe indessen drei zusätzliche Punkte. Es ist deshalb unter den Beteiligten unstrittig, dass er, auch wenn die drei Punkte erteilt würden, nicht von der anwendbaren Grenzfallregelung profitieren und die erforderliche Punktzahl für die Note 4.0 im Modul Audit erreichen könnte (vorne, E. 2 u. E. 4; vgl. angefochtener Entscheid, E. 5, Beschwerde, Rz. 8). Die Rügen des Beschwerdeführers zur Bewertung dieser Aufgabe können nach dem Gesagten somit nicht zur Zulassung zur Diplomprüfung führen. Es kann daher dahingestellt bleiben, wie es sich mit der Bewertung der Aufgabe 3 verhält. Die Benotung des Moduls Audit insgesamt ist nicht zu beanstanden.

E. 7

Soweit der Beschwerdeführer verlangt, die Prüfung sei der Korrektur durch einen vom Gericht zu bestimmenden, unabhängigen Experten zu unterziehen, besteht dazu kein Anlass. Wie erwähnt, auferlegt sich das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich der materiellen Bewertung von Prüfungsleistungen eine gewisse Zurückhaltung, wenn die Experten zu den Parteivorbringen Stellung genommen haben und ihre Auffassung nachvollziehbar ist. Da die Einwände des Beschwerdeführers vorliegend keine erheblichen bzw. ausgangsentcheidenden Zweifel an ihrer Beurteilung zu wecken vermögen, kann von einer sachgerechten Benotung ausgegangen und auf eine zusätzliche Beweismassnahme in Form eines Sachverständigengutachtens verzichtet werden (vgl. Urteile des BVGer B-5547/2013 vom 24. April 2014 E. 9.1 u. E. 1.5; B-2196/2006 vom 4. Mai 2007 E. 5.5; B-2213/2006 vom 2. Juli 2007 E. 6.5). Entsprechend ist seinem Antrag, einen Experten einzusetzen, nicht stattzugeben.

E. 8

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

E. 9

Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Diese werden mit Blick auf den Verfahrensaufwand und die Schwierigkeit der Streitsache auf Fr. 1'200.- festgesetzt (Art. 63 Abs. 4bis VwVG, Art. 2 Abs. 1 VGKE). Ausgangsgemäss ist auch keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 und 3 VGKE).

E. 10

Dieser Entscheid kann nicht mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 83 Bst. t des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]). Er ist somit endgültig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.